

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde**

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde**

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 28.06.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 16.07.2012, Jahrgang 20, Nr. 7, S. 1 – 2), die zuletzt durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 25.06.2020 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 22.07.2020, Jahrgang 28, Nr. 7, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 3 wird Buchstabe f wie folgt neu gefasst:

„er nicht auf

- die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen oder ähnliches,
- den Erwerb von Grundausstattung der Schulen und Kindertagesstätten gerichtet ist.“

2. Im § 6 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Vorschläge, die Institutionen oder juristische Personen im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e begünstigen, dürfen höchstens mit 70 von Hundert des bereitgestellten Budgets berücksichtigt werden.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Götz Herrmann  
Bürgermeister

Siegel